

Bergaer Zeitung

Amtsblatt der Stadt Berga/Elster



kostenlose Verteilung in Berga, Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfsdorf, Zickra

Jahrgang 31

Nummer 5

1. Mai 2019

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 5
(zu § 19 Absatz 1 EuWO)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Berga/Elster

wird in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl

06.05.2019

bis

16. Tag vor der Wahl

10.05.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme²⁾

Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, im Bürgerbüro (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr,

bei der Gemeindebehörde
Einspruch einlegen.

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.

Stadtverwaltung Berga/Elster, Bürgerbüro

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
eine Wahlbenachrichtigung.

21. Tag vor der Wahl
05.05.2019

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Name
Landkreis Greiz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

16. Tag vor der Wahl
bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsvorverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Berga/Elster, den 15.04.2019

Ort

Datum

Die Gemeindebehörde

Stadtverwaltung Berga/Elster

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 9. Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende

Zahl	6
------	---

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbeirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Ahornstraße, Am Bach, August-Bebel-Straße, Baderberg, Bahnhofstraße, Baumgartenstraße, Birkenweg, Buchenwaldstraße, Elsterstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Eulaer Weg, Kastanienstraße, Oberhammer, Poststraße, Puschkinstraße, Schloßberg, Schloßstraße, Siedlung Neu-mühl, Unterhammer, Wachtelberg	Rathaus Berga/E. Ratssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
02	Am Markt, Brauhausstraße, Brunnenberg, Gartenstraße, Kalkgraben, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchgraben, Markersdorfer Weg, Robert-Guezou-Straße, Wiesenstraße, Eula	Rathaus Berga/E. Ratssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
03	Tschirma	Feuerwehrgerätehaus Tschirma 32 07980 Berga/Elster
04	Clodra, Zickra, Dittersdorf	Dorfgemeinschaftshaus Zickra 20 07980 Berga/Elster
05	Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf und Albersdorf	Herrenhaus Wolfersdorf Hauptstraße 16 07980 Berga/Elster
06	Obergeißendorf, Untergeißendorf, Klein-kundorf und Markersdorf	Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf 25 07980 Berga/Elster

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis 05.05.2019 zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16:00 Uhr in Ort, Datum und Raum
07980 Berga/Elster Am Markt 2, Sitzungszimmer
am 26.05.2019 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Berga/Elster

, den 15.04.2019

Stadtverwaltung Berga/Elster

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des **Kreistages des Landkreises Greiz**, des **Stadtrates der Stadt Berga/Elster** und der **Ortsteilbürgermeister** der Ortsteile **Clodra** (Clodra, Zickra, Dittersdorf), **Wolfersdorf** (Wolfsdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf, Albersdorf), **Geißen-dorf** (Obergeißenendorf, Untergeißenendorf, Kleinkundorf, Markersdorf) und **Tschirma** in der Stadt Berga/Elster wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, Bürgerbüro, Zimmer 1.05 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, Bürgerbüro, Zimmer 1.05 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2 07980 Berga/Elster, Bürgerbüro, Zimmer 1.05, Fax-Nummer: 036623 60777, in elektronischer Form unter: <http://www.stadt-berga.de/wahlen> mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl der Stadtratsmitglieder** in der Stadt Berga/Elster als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	CDU	1	Trautloff, Stephan	1986	Physiotherapeut	Baderberg 6 07980 Berga/Elster
1	CDU	2	Schmächtig, Angelika	1957	Heilpraktikerin	Kleinkundorf 26 07980 Berga/Elster
1	CDU	3	Meinhold, Andrea	1969	Selbstständige	Markersdorfer Weg 18 07980 Berga/Elster
1	CDU	4	Deutsch, Marcel	1974	Elektromonteur	Bahnhofstraße 11 07980 Berga/Elster
1	CDU	5	Lorenz, Carmen	1967	Angestellte	Schloßstraße 21 07980 Berga/Elster
1	CDU	6	Bauch, Nicole	1979	Dipl. Wirtschaftsinformatikerin	Baderberg 11 07980 Berga/Elster
1	CDU	7	Saupe, Carolin	1994	Betriebswirtin im Gesundheitswesen	Brunnenberg 2 07980 Berga/Elster
1	CDU	8	Steingrüber, Uwe	1964	Maschinenbauer	Brunnenberg 42 07980 Berga/Elster
1	CDU	9	Lätsch, Anke	1971	Kauffrau im Gesundheitswesen	Großdraxdorf 9 07980 Berga/Elster
1	CDU	10	Bauch, Michel	1984	Metallbauer	Baderberg 11 07980 Berga/Elster
1	CDU	11	Berlin, Thomas	1964	Facharbeiter für Bergbautechnologie	Birkenweg 12 07980 Berga/Elster
2	DIE LINKE	1	Wicklein, Monique	1988	Sozialpädagogin	August-Bebel-Straße 14 07980 Berga/Elster
2	DIE LINKE	2	Geinitz, Günter	1947	Hauer	Wolfsdorf Hauptstraße 27 07980 Berga/Elster
2	DIE LINKE	3	Koloska, Tina	1977	Fleischfachverkäuferin	Tschirma 4 07980 Berga/Elster
2	DIE LINKE	4	Grimm, Bernd	1939	Diplomlandwirt	Obergeißendorf 22 07980 Berga/Elster
3	AfD	1	Kolbe, Ingo	1970	Schichtleiter	Poststraße 9 07980 Berga/Elster
3	AfD	2	Peschel, Isabelle	1984	Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen	Tschirma 38 07980 Berga/Elster
3	AfD	3	Mlinzk, Jörg	1970	Daten- und Bürokaufmann	Poststraße 6 07980 Berga/Elster
4	FWG	1	Neubert, Sebastian	1966	Regelschullehrer	Wolfsdorf Hauptstraße 41 07980 Berga/Elster
4	FWG	2	Lippold, Eveline	1952	Wirtschaftskauffrau	Obergeißendorf 3 07980 Berga/Elster
4	FWG	3	Heiroth, Frank	1959	Verlagsmanager	Markersdorfer Weg 13 07980 Berga/Elster
4	FWG	4	Kießling, Petra	1961	Leiter Bildungskademie Gera	Gartenstraße 8 07980 Berga/Elster
4	FWG	5	Tetzlaff, Katrin	1982	Zahnärzthelferin	Clodra Dorfstraße 18 07980 Berga/Elster
4	FWG	6	Wöllner, Frank	1976	Verwaltungsfachangestellter	Zickra 2 07980 Berga/Elster
4	FWG	7	Smektalla, Heiko	1965	Gastronom	Wolfsdorf Hauptstraße 37 07980 Berga/Elster
4	FWG	8	Thoß, Matthias	1957	Elektromonteur	Kleinkundorf 12 07980 Berga/Elster
4	FWG	9	Theilig, Sebastian	1989	Kommissionierer	Tschirma 41 07980 Berga/Elster
4	FWG	10	Schwichtenberg, Maik	1972	Polizeibeamter	Bahnhofstraße 25 07980 Berga/Elster

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

1. Der Wahlausschuss der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters von **Tschirma** als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag Nr.	Kennwort der Partei, der Wähler- gruppe	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	x) Erklärung ja nein
1	Einzel - bewerber	Zipfel, Ralph	1969	Fleischer	Tschirma 40 07980 Berga/Elster	x

x) Erklärung des Bewerbers zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG

Auf die Frage, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats-
sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, gab der
Bewerber folgende Erklärung ab:

2. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler
kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet
oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde, erfolgt die Wahl zum Ortsteilbürgermeister als Mehrheitswahl im
Sinne des § 19 ThürKWG.

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

1. Der Wahlausschuss der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl
des Ortsteilbürgermeisters von **Clodra, Dittersdorf, Zickra** (einschließlich Buchwald) als gültig zugelassen, der hiermit
bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag Nr. gruppe	Kennwort der Partei, der Wähler- gruppe	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	x) Erklärung ja nein
1	FWG, Freie Wählerge- meinschaft Berga/E. und Ortsteile e.V.	Wöllner, Frank	1976	Verwaltungs- fachangestellter	Zickra 2 07980 Berga/Elster	x

x) Erklärung des Bewerbers zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG

Auf die Frage, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats-
sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, gab der
Bewerber folgende Erklärung ab:

2. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler
kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet
oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde, erfolgt die Wahl zum Ortsteilbürgermeister als Mehrheitswahl im
Sinne des § 19 ThürKWG.

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

- Der Wahlausschuss der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters von **Obergeißendorf, Untergeißendorf, Kleinkundorf und Markersdorf** als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag Nr. gruppe	Kennwort der Partei, der Wähler-	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	x) Erklärung ja nein
1	FWG, Freie Wählergemeinschaft Berga/E. und Ortsteile e.V.	Lippold, Eveline	1952	Wirtschafts- kauffrau	Obergeißendorf 3 07980 Berga/Elster	x

x) Erklärung des Bewerbers zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG

Auf die Frage, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats- sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, gab der Bewerber folgende Erklärung ab:

- Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde, erfolgt die Wahl zum Ortsteilbürgermeister als Mehrheitswahl im Sinne des § 19 ThürKWG.

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

- Der Wahlausschuss der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters von **Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf und Albersdorf** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag Nr. gruppe	Kennwort der Partei, der Wähler-	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	x) Erklärung ja nein
1	FWG, Freie Wählergemeinschaft Berga/E. und Ortsteile e.V.	Neubert, Sebastian	1966	Regelschullehrer	Wolfersdorf Hauptstraße 41 07980 Berga/Elster	x
2	Einzel - bewerber	Roth, Steffen	1962	Kfz-Meister	Wolfersdorf Hauptstraße 8 07980 Berga/Elster	x
3	Einzel - bewerber	Zeiske, Toralf	1970	Versicherungs- kaufmann	Albersdorf 13 07980 Berga/Elster	x

x) Erklärung des Bewerbers zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG

Auf die Frage, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats- sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, gab der Bewerber folgende Erklärung ab:

- Es sind 3 gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt werden. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet.

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Berga/Elster bildet sechs Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Nr. des Stimmbezirkes	Abgrenzung des Stimmbezirkes	Lage des Wahlraumes
01	Ahornstraße, Am Bach, August-Bebel-Straße, Baderberg, Bahnhofstraße, Baumgartenstraße, Birkenweg, Buchenwaldstraße, Elsterstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Eulaer Weg, Kastanienstraße, Oberhammer, Poststraße, Puschkinstraße, Schlossberg, Schlossstraße, Siedlung Neumühl, Unterhammer, Wachtelberg	Rathaus Berga/E. Ratssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
02	Am Markt, Brauhausstraße, Brunnenberg, Gartenstraße, Kalkgraben, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchgraben, Markersdorfer Weg, Robert-Guezou-Straße, Wiesenstraße, Eula	Rathaus Berga/E. Ratssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
03	Tschirma	Feuerwehrgerätehaus Tschirma 32 07980 Berga/Elster
04	Clodra, Zickra, Dittersdorf	Dorfgemeinschaftshaus Zickra 20 07980 Berga/Elster
05	Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf, Albersdorf	Herrenhaus Wolfersdorf Hauptstraße 16 07980 Berga/Elster
06	Obergeißendorf, Untergeißendorf, Kleinkundorf, Markersdorf	Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf 25 07980 Berga/Elster

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im Rathaus Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster (Sitzungszimmer). Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26. Mai 2019 um 16.00 Uhr, zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl in den Stimmbezirken Berga 01 und Berga 02 abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigung in den anderen Stimmbezirken soll bei der Wahl nicht abgegeben werden, da diese bei einer eventuellen Stichwahl für den Ortsteilbürgermeister wiederverwendet wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Greiz:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Berga/Elster:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil: Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf, Albersdorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil: Clodra, Dittersdorf und Zickra (einschließlich Buchwald)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil: Ober- und Untergeißendorf, Markersdorf, Kleinkundorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil: Tschirma

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019 jeweils um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Berga/Elster, 24.04.2019

Matthias Winkler
Wahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Berga/Elster

Der Wahlausschuss der Stadt Berga/Elster für die Wahl des Stadtrates der Stadt Berga/Elster und der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit eigener Ortsteilverfassung der Stadt Berga/Elster am 26. Mai 2019 **sowie** die Wahl der Ortsteilräte am 16. Juni 2019 tritt zu folgenden Sitzungsterminen im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, zusammen:

Termin	Gegenstand der Sitzung
13.05.2019, 17.00 Uhr	Prüfung und Beschlussfassung über die Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsteilräte
27.05.2019, 17.00 Uhr	Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrates und der Ortsteilbürgermeister
11.06.2019, 17.00 Uhr	Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl der Ortsteilbürgermeister
17.06.2019, 17.00 Uhr	Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Ortsteilräte

Die Sitzung am 11.06.2019 findet nur dann statt, falls es zu einer Stichwahl kommt.
Die Sitzungen sind öffentlich. Der Zutritt zu den Sitzungen ist für jedermann frei.

Berga/Elster, 24.04.2019

Matthias Winkler
Wahlleiter

Impressum

Amtsblatt der Stadt Berga/Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/Elster einschließlich Ortsteile. Einzelexemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen.

Druckauflage: 2.000 Stück – Erscheinungsweise: monatlich

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Berga/Elster - Am Markt 2 - 07980 Berga/Elster – vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Peter Beyer

Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.

Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. - Burgstraße 10 - 07570 Weida – Anzeigen: M. Ulrich - Telefon: 036603.5530 - Fax: 036603.5535 - E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 01.01.2016 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Vektoren und Cliparts designed by Freepik.com